

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2009)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub St. Arnual e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken (Register-Nr. 17 VR 2582) eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Verein gehört dem Landessportbund für das Saarland und dem Deutschen Tennisbund an.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, Pflege des Jugendsports und des Amateurgedankens durch Erhaltung, Betrieb und Ausbau der Sportanlage inklusive Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei der sportlichen Betätigung.

Weiterer Zweck ist die Förderung sportlicher Übungen (Training) und Leistungen zum Ziel der Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Rahmen des Deutschen Tennisbundes (DTB) unter Amateurbedingungen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51ff. AO“). Eine Betätigung außerhalb des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins ist dem Verein nicht gestattet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

1. Einnahmen, sonstige Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme:

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Unbescholtene Personen; Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre.
- b) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können werden: Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen.
- c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen.

2. Freiwilliger Austritt:

Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende dem Vorstand des Vereins vorliegen (Datum des Poststempels). Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung gilt als Austrittserklärung; Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wenn:

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage besteht. Bei wirtschaftlicher Not kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder erlassen.
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen des Vereins und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt.
- c) das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

4. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss mit Angabe der Gründe schriftlich an den Ältestenrat gerichtet sein, der endgültig eine Entscheidung trifft.

5. Keine Ansprüche wegen Beendigung der Mitgliedschaft:

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge und/oder der Aufnahmegebühr. Ein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens besteht nicht.

**§ 5
Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen laufenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt:

Einzelmitgliedschaft
Ehepaare
Inaktive Mitglieder
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Schüler/-innen, Student/-innen, Auszubildende
Mitgliedschaft im TC St. Arnual als Zweitverein

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in sportlich besonders begründeten Einzelfällen und in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

**§ 6
Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
2. Mitglieder über 16 Jahre besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

**§ 7
Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages und zur Beachtung der Vereinssatzung sowie der Spielordnung verpflichtet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags, bei Satzungsänderungen unter Beifügung eines Textentwurfs, eingeladen werden. Entscheidend für die Berechnung der Ladungsfrist ist die Aufgabe bei der Post an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse.

2. Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes
- d) Abänderung der Satzung
- e) Beschluss über den Wirtschaftsplan
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins
- h) Bestimmung von zwei Kassenprüfer/-innen
- i) Wahl des Ältestenrats

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung eines wahlberechtigten Vereinsmitglieds durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so erfolgt diese auf Stimmzetteln.

Beschlüsse, durch die der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 12 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig ist.

4. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes wäre grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen.

6. Zur Regelung interner Meinungsverschiedenheiten wird von der Mitgliederversammlung ein Ältestenrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, gewählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wahl hat vor Beginn der Spielsaison stattzufinden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
Schriftführer/-in
Sportwart/-in
bis zu 4 Beisitzer/-innen

2. Vorsitzender
Schatzmeister/-in
Jugendwart/-in

Der Vorstand kann bis zu zwei wahlberechtigte Vereinsmitglieder per Kooptation als weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden ist berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei internen Sitzungen.

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Schriftführer unterschreibt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gemäß § 8 Abs. 1) aufgelöst werden. Der Entwurf des Auflösungsbeschlusses ist der Einladung beizufügen. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Tennisbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2009 beschlossen.

Saarbrücken, 2009-10-09

1. Vorsitzender

Erwin Irmisch

2. Vorsitzender

Dr. Christian Färber

Schriftführer

Wolfgang Wilhelm